

Patientenverfügungen

EDITORIAL

Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträge sollen rechtlich besser geschützt werden. Im Zentrum der Diskussion steht die Frage, welches Gewicht eine Verfügung bei der Entscheidungsfindung haben soll. Stellt sie nur einen Hinweis auf die Wünsche der Betroffenen oder aber eine verbindliche Handlungsanweisung dar?

Ihr Team Dialog Ethik



DIALOG ETHIK

*Interdisziplinäres Institut für Ethik
im Gesundheitswesen*

PATIENTENVERFÜGUNGEN

Welche Befugnisse?

Ethisch breit diskutiert - in der Praxis eher selten angewandt: Es ist bis heute nicht klar, welche rechtliche Stellung Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag bei der Entscheidungsfindung im Falle von Urteilsunfähigkeit zukommen soll. Das neue Vormundschaftsgesetz soll diesen Bereich nun auf Bundesebene regeln.

Aus ethischer Sicht sind Patientenverfügungen und Vorsorgeauftrag im Grundsatz wenig umstritten. Der Patient oder die Patientin hat nach gängiger Auffassung das Recht, selber Entscheidungen zu seiner medizinischen Behandlung zu treffen. Ein Arzt oder eine Ärztin darf nämlich nur dann eine medizinische Massnahme vornehmen, wenn dazu die Bewilligung des Patienten vorliegt. Wenn die Patientenautonomie respektiert werden soll, ist es deshalb logisch, dass ein Patient auch für die Zeit, in der er vielleicht nicht mehr entscheidungsfähig ist, schriftlich vorsorgen kann. Mit einer *Patientenverfügung** versucht er, Entscheidungen vorwegzunehmen, die er vielleicht nicht mehr treffen, bzw. zu denen er sich nicht mehr äussern kann. Mittels einer *Vorsorgeverfügung*** delegiert er für diesen Fall die Entscheidungsbefugnis an eine Vertrauensperson.

Die praktische Anwendung von Verfügungen ist heute je nach Kanton ganz unterschiedlich - wenn überhaupt - geregelt. Im Rahmen der Revision des Vormundschaftsgesetzes soll die Vertretung bei Entscheidungen über

medizinische Massnahmen für die ganze Schweiz einheitlich geregelt werden. Das heutige Vormundschaftsgesetz stammt noch aus dem Jahr 1912 und es erstaunt daher nicht, dass es für Fragen, die moderne medizinische Behandlungen aufwerfen, nicht mehr tauglich ist.

Stellvertretung durch Familie

Der zur Diskussion stehende Entwurf geht von Prinzip der Subsidiarität aus. Das heisst, der Staat greift erst dann ein, wenn Familie oder Patient nicht in der Lage ist, die Dinge selber zu regeln. Ist *kein* Vorsorgeauftrag und *keine* Patientenverfügung vorhanden, haben nahe Angehörige das Recht, die Zustimmung zu medizinischen Massnahmen zu erteilen. An erster Stelle kommen Ehe- oder Lebenspartner zum Zug, erst danach die Verwandten. Diese Regelung ist nicht unumstritten. Es fragt sich, ob bei der heutigen Vielfalt von sozialen Beziehungen tatsächlich noch davon ausgegangen werden kann, dass Ehepartner die ersten Ansprechpersonen bei solchen persönlichen Entscheiden sind. Auf der anderen Seite ist es empirisch gesehen tatsächlich so, dass sich die meisten Menschen eine Vertretung durch die PartnerInnen wünschen. Die Alternative dazu, eine Vertretung durch Behörden, scheint nicht unbedingt überzeugender. In einzelnen Kantonen wird heute eine dritte Variante praktiziert: Dort fällt das medizinische